

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

Nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-11-01-00 / br-kr

Datum
19.06.2018

Personenbeförderung – Vergabe von Verkehrsdienstleistungen: Orientierungshilfe zur Sicherstellung der „ausreichenden Verkehrsbedienung“ der BAG ÖPNV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die als **Anlage** beigefügte Orientierungshilfe erarbeitet, die wir Ihnen gern zur Kenntnis übersenden. Die Orientierungshilfe basiert auf den praktischen Erfahrungen einzelner ÖPNV-Aufgabenträger.

Die Orientierungshilfe will praktische Hilfestellung geben, an welche Aspekte der „ausreichenden Verkehrsbedienung“ im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG bei der Erstellung einer Vorabkennzeichnung (§ 8a Abs. PBefG) gedacht werden sollte. Sie zeigt dabei auch Wege auf, wie über die Vorabkennzeichnung – oder entsprechende Regelungen im Nahverkehrsplan – Vorgaben zur ausreichenden Verkehrsbedienung abgesichert werden können, die über das reine Fahrplanangebot hinausgehen und Mindestqualitäten für das Betriebsangebot umfassen, und wie zur Kontrolle dieser Vorgaben auch ein Qualitätsmanagement (inklusive angemessener Sanktionsmechanismen) implementiert werden kann.

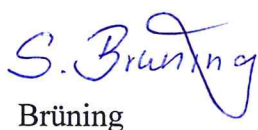
Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang über die Vorabkennzeichnung und den (unverbindlichen) Nahverkehrsplan auch für eigenwirtschaftliche Verkehre Mindestanforderungen und ein Qualitätsmanagement (einschließlich angemessener Sanktionsmechanismen) implementiert werden können. Diese Frage soll nach der Koalitionsvereinbarung des Bundes in dieser Legislaturperiode untersucht und regulativ ausgestaltet werden, ohne das vorgesehen ist, den sog. Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit zu verändern.

Die Beantwortung der Frage hängt letztlich davon ab, inwieweit die jeweilige staatliche Genehmigungsbehörde entsprechende Vorgaben als wesentlich für die ausreichende Verkehrsbedienung anerkennt. Die praktische Übertragbarkeit auf andere ÖPNV-Aufgabenträger wird insofern maßgeblich von der Genehmigungspraxis der jeweiligen Genehmigungsbehörde abhängen, mit der deshalb vorab die Abstimmung gesucht werden sollte. Die Orientierungshilfe bietet hierbei für die Aufgabenträger eine wichtige Argumentationshilfe.

Die mit der Orientierungshilfe aufgezeigten Möglichkeiten einer qualitativen Steuerung auch sog. eigenwirtschaftlicher Verkehre machen die Forderung der kommunalen Spitzenverbände zu einer Anpassung des Rechtsrahmens zur Verbesserung der rechtlichen Steuerungsbefugnisse der ÖPNV-Aufgabenträger u.E. nicht entbehrlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brünig

Anlage